

SATZUNG

Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V. (BNN)

verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 22.10.2012

geändert auf der Mitgliederversammlung am 04.05.2017

Präambel

Der Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V. und seine Mitgliedsunternehmen fördern:

- eine ganzheitlich ökologische Wirtschaftsweise,
- gesunde Ernährung,
- sozialverträgliches Wirtschaften und
- die Verbreitung von Naturkost und anderen ökologischen Produkten.

Aus Verantwortung gegenüber Mensch, Tier, Pflanze und Umwelt unterstützt der Verband ein ganzheitliches Qualitätsverständnis und den respektvollen und partnerschaftlichen Umgang in der Wertschöpfungskette. Der Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V. und seine Mitgliedsunternehmen respektieren die Würde von Mensch, Tier und Pflanze.

Die Arbeit des Verbandes steht unter den Leitmotiven Ökologie, Ökonomie und Solidarität. Der Verband ist die parteipolitisch und religiös unabhängige Organisation und Vertretung der Naturkost-Fachbranche. Der Verband tritt rassistischen, demokratie- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und allen anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Der Verband spiegelt die branchenspezifische Vielfalt wieder.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V., sein Sitz ist in Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins sind:

- die Vertretung der Branche und der Mitgliedsfirmen im Besonderen gegenüber Gesetzgeber und Politik,
- die gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die breite Bevölkerungsschichten auf die Attraktivität von Naturkost, Naturkosmetik und Naturwaren sowie auf den entsprechenden Fachhandel hinweist,
- die Förderung kleiner und mittelständischer Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Handelsunternehmen in der Naturkost- und Naturwarenbranche,
- die Entwicklung und Sicherung der Warenqualität aller Produkte aus kontrolliert biologischer Erzeugung,
- die Unterstützung eines konstruktiven und fairen Miteinanders aller Branchenteilnehmer.

Um diese Ziele zu erreichen, wird eine enge Zusammenarbeit mit all jenen Organisationen und Personen angestrebt, die ähnliche Zielsetzungen haben.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied werden und bleiben kann das Unternehmen (juristische und natürliche Personen), das:
 - die Bedingungen des für das Mitglied jeweils gültigen Mitgliedschaftsvertrages anerkennt und erfüllt,
 - bereit ist, die Ziele des Vereines im Sinne von § 2 aktiv zu unterstützen,
 - bereit ist, bei Bedarf dem Verband Sortiments-, Umsatz- und Kundendaten zwecks Einschätzung der Branchenentwicklung zur Verfügung zu stellen,

- die Mediationsvereinbarung des Verbandes anerkennt.
- b) Fördermitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern. Fördermitglied kann nicht werden, wer die Mitgliedschaft nach § 3.1. a) erwerben könnte.
- c) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes vom Vorstand ernannt.

Der Mitgliedschaftsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3.2 Mitgliederplattformen

Bei seiner Aufnahme wird das Mitglied auf seine in seinem Antrag getroffene Auswahl hin einer von drei Mitgliederplattformen zugeordnet. Es bestehen die Mitgliederplattformen Hersteller, Großhandel, Einzelhandel. Mehrfachzuordnungen sind nicht möglich. Im Zweifel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3.3 Beitragszahlungen

3.3.1

Während der Dauer der Mitgliedschaft besteht die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Beiträge. Dazu stellen die Mitglieder die für die Ermittlung der Beiträge und Mitgliedschaftskriterien notwendigen Daten zur Verfügung.

3.3.2

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung; Beitragserhöhungen sind mindestens sechs Monate vor Jahresende mit Wirkung zum Jahreswechsel zu beschließen. Über Ausnahmen und besondere Regelungen entscheidet der Vorstand. Er ist dazu der Mitgliederversammlung rückwirkend rechenschaftspflichtig.

3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

3.4.1

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod, wenn das Mitglied eine natürliche Person ist,

- b) Liquidation, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder Amtslöschung im Handelsregister,
- c) Aufgabe des Betriebs,
- d) Austritt,
- e) Ausschluss aus dem Verband.

3.4.2

Die Mitgliedschaft endet bereits mit dem Liquidationsbeschluss, dem gerichtlichen Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder deren Ablehnung mangels Masse, dem Verkauf oder der Aufgabe der Firma, ohne dass es einer Kündigungsfrist bedarf.

3.4.3

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird unter Einhaltung einer Kündigungsfrist wirksam. Die Kündigungsfrist zum Ende des Jahres ist der 31. August des laufenden Jahres. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand.

3.4.4

Das Mitglied hat bei Satzungsänderungen das Recht zum sofortigen Austritt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

3.4.5

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes aufgrund von Verstößen gegen die Präambel und Ziele des Vereins beziehungsweise Nichterfüllung von Mitgliedschaftskriterien oder aufgrund von Beitragsrückständen nach Maßgabe der Beitragsordnung.

3.4.6

Für den Fall, dass im Unternehmen eines Mitgliedes wesentliche Änderungen eintreten, steht sowohl dem Mitglied als auch dem Verein ein Sonderkündigungsrecht der Mitgliedschaft zu.

Wesentliche Änderungen hierbei sind insbesondere,

- bei Kapitalgesellschaften eine Änderung der Beteiligung am gezeichneten Kapital durch die die Beteiligung der bisherigen Gesellschafter auf unter 51% absinkt;
- die Umwandlung durch Verschmelzung/Spaltung/Vermögensübertragung oder Formwechsel sowie in allen ähnlichen oder vergleichbaren Fällen;

- bei Personengesellschaften eine Veränderung in der Zusammensetzung der Gesellschafter, wodurch die bisherigen Gesellschafter auf unter 51% absinkt;

Das Sonderkündigungsrecht kann vom jeweiligen Mitglied und vom Verein, vertreten durch den Vorstand, innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Kenntnis der zur Kündigung berechtigenden Umstände durch schriftliche Erklärung ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft endet in diesem Falle 1 Monat ab Zugang der schriftlichen Erklärung über die Sonderkündigung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Kuratorium und der Vorstand.

4.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Im Regelfall nimmt jedes Mitglied mit einer Person an der Versammlung teil. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Vom Vorstand zu ladende Gäste können hinzu gebeten werden.

4.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung

4.1.1.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich und spätestens am 30.06. des Jahres statt. Der Vorstand, ggf. vertreten durch den/die Geschäftsführer/in, lädt unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (auch durch elektronische Übermittlung, beispielsweise per Telefax oder E-Mail) dazu ein. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge zu Satzungsänderungen und zur Wahl- und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, sondern müssen bereits in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthalten sein.

4.1.1.2

Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem Kuratorium obliegen.

Ausschließlich ist die Mitgliederversammlung zuständig für folgende Angelegenheiten:

- die Festlegung und Genehmigung der endgültigen Tagesordnung;
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes und die Entlastung von Vorstand, Geschäftsführung und Kuratorium;
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums;
- die Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder;
- die Entwicklung und ggf. Korrektur der Vereinspolitik;
- die Initiierung von Projekten, die den Vereinszielen entsprechen;
- die Bestellung von Rechnungsprüfer/-innen;
- die Beschlüsse zur Satzungsänderung und
- die Beschlüsse zur Auflösung des Vereins.

4.1.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

4.1.2.1

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Verlangen von mindestens 20 Prozent der Mitglieder, mindestens jedoch von fünf Mitgliedern statt; dem Antrag sind die Gründe bzw. Tagesordnungspunkte beizufügen. Auch der Vorstand sowie das Kuratorium haben die Möglichkeit, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand, ggf. vertreten durch den/die Geschäftsführer/in, muss innerhalb von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Gründe und der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Sollte er dieser Pflicht nicht fristgerecht nachkommen, kann das zuständige Amtsgericht auf Antrag Vollmacht zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erteilen.

4.1.2.2

Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur die Themen bzw. Tagesordnungspunkte sein, die in der Einladung bereits bekannt gegeben wurden.

4.1.3 Stimm- und Antragsrecht

- a) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Diese kann durch eine/n schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter/in ausgeübt werden.

- b) Eine Stimmübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied ist möglich. Jedoch können nur höchstens 3 Stimmen auf eine Person übertragen werden.
- c) Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
- d) Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern gilt Folgendes: Das Kuratorium schlägt im Regelfall die Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vor. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung Kandidaten zur Wahl in den Vorstand vorzuschlagen.

Fördermitglieder und Ehrenmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt, jedoch redeberechtigt. Über das Rederecht von Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet der Versammlungsleiter im Einzelfall.

4.1.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

4.1.4.1

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.

4.1.4.2

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse bzgl. der unter 4.1.1.2. aufgeführten Aufgaben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedoch ist bei Satzungsänderungen, eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4.1.4.3

Die Stimmabgabe erfolgt im Allgemeinen offen; auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes hat der Versammlungsleiter geheime Abstimmung zu veranlassen.

4.1.4.4

Liegt bei Wahlen zur Person Stimmgleichheit vor, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich; ergibt dieser erneute Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

4.1.5 Leitung und Protokoll

Der Vorstand oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Der/die Versammlungsleiter/in unterschreibt das Protokoll der Sitzung.

4.2. Das Kuratorium

4.2.1

Das Kuratorium besteht in der Regel aus 9, auf Antrag aus 15 Personen. Dabei ist zu beachten, dass jeweils ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums der Mitgliederplattform Herstellung, ein weiteres Drittel der Mitgliederplattform Großhandel und ein Drittel der Mitgliederplattform Einzelhandel zuzuordnen sind. Die Gesamtzahl der Kuratoriumsmitglieder wird auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes von der Mitgliederversammlung vor einer jeden Wahl der Kuratoriumsmitglieder festgelegt. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Kuratoriums. Jedes Mitglied kann so viele Kandidaten wählen, wie Vertreter in das Kuratorium zu wählen sind, ohne zu häufeln.

4.2.2

Scheidet ein Kuratoriumsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, wird das Kuratorium durch Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung ergänzt. Nachgewählte Kuratoriumsmitglieder werden für die volle Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ausgeschiedener Kuratoriumsmitglieder ist zulässig.

4.2.3

Das Kuratorium schlägt die Mitglieder des Vorstandes zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vor. Dabei ist zu beachten, dass wenigstens jeweils ein Vorstandsmitglied den Mitgliederplattformen gemäß § 3.2 der Hersteller, der Großhändler und der Einzelhändler angehört. Hat das Kuratorium Wahlvorschläge für den Vorstand gemacht, gilt diese Pflicht als erfüllt. Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Vorstand kann nur ein Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes des BNN werden.

4.2.4

Das Kuratorium tagt mindestens zweimal jährlich. Die Vorsitzende Person beruft die Sitzung des Kuratoriums schriftlich (auch durch elektronische Übermittlung, beispielsweise per Telefax oder E-Mail) unter Mitteilung eines Vorschlags für die Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen ein. Der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums können die Einberufung einer Kuratoriumssitzung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens ein Kuratoriumsmitglied jeder Mitgliederplattformen gemäß § 3.2 erschienen und anwesend ist.

4.2.5

Das Kuratorium hat die folgenden Aufgaben:

- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages im Rahmen der Beitragsordnung;
- die Festsetzung und Änderung der Mitgliedschaftskriterien (Aufnahmekriterien / Sortimentskriterien);
- das Aufzeigen und Beraten mittel- und langfristiger Perspektiven;
- dem Vorstand Vorschläge zur Koordination der Meinungsbildung und Beschlussfassung zu unterbreiten;
- das Beraten grundsätzlicher Fragen, insbesondere solcher, die ihm von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Beratung vorgelegt werden;
- die Bestellung der Mitglieder von Fachausschüssen und eines wissenschaftlichen Beirates;
- sonstige ihm von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben;
- die Entscheidung über Aufwendungsersatz für die Mitglieder der Organe des Vereins und der Fachausschüsse.

4.2.6

Das Kuratorium strebt an, Entscheidungen im Konsens zu treffen. Bei Abstimmungen im Kuratorium hat jedes Mitglied eine Stimme. Form, Verfahren und Mehrheiten der Beschlussfassung regelt eine Geschäftsordnung, die das Kuratorium mit 3/4 Mehrheit beschließt.

Es wird ein schriftliches Beschlussprotokoll erstellt, das den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

4.2.7

Das Kuratorium richtet auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, oder des Vorstandes oder auf-grund eigener Initiative Fachausschüsse und einen wissenschaftlichen Beirat ein. Diese entwickeln als Expertengremien Vorschläge, die sie dem Vorstand, dem Kuratorium und der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen. Die Ausschussarbeit wird für alle Mitglieder transparent gestaltet. Die Mitglieder können an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Die Ausschüsse entscheiden selbst über die Teilnahme von Nichtmitgliedern.

4.3 Der Vorstand

4.3.1

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, dabei muss jede Mitgliederplattform gemäß § 3.2. mit mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten sein. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende Person und die stellvertretende Vorsitzende Person.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.3.2

Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann das Kuratorium einen Ersatzvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.

4.3.3

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf Grundlage der Entscheidungen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern.

4.3.4

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer anstellen, dem/der er rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht erteilen kann und der/die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Der Vorstand gibt die Linie für die politische und fachliche Arbeit der Geschäftsführung vor. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der in der Geschäftsordnung des Vereinsvorstandes niedergelegten Regelungen. Er/sie erkennt diese Regelungen ausdrücklich als Teil des Arbeitsvertrages an. Die Geschäftsordnung wird dem Arbeitsvertrag als Anlage beigefügt.

4.3.5

Die Vorsitzende Person beruft die Sitzungen des Vorstands schriftlich (auch durch elektronische Übermittlung, beispielsweise per Telefax oder E-Mail) unter Mitteilung eines Vorschlags für die Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind. Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmen der Vorstandsmitglieder, die sich enthalten, gelten als nicht abgegeben.

4.3.6

Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Die Stimmen werden dabei durch die Übermittlung von Originalen, per Telefax sowie durch E-Mail abgegeben. Mit der Durchführung der Beschlussfassung wird eine Person vom Vorstand betraut. Diese hat den stimmberechtigten Mitgliedern die zur Beschlussfassung bestimmte Entscheidung in geeigneter Form zu übermitteln. Zwischen dem Zugang des Aufrufs zur Beschlussfassung und dem im Aufruf zu benennenden letzten Zeitpunkt der Stimmabgabe müssen wenigstens drei volle Werkstage liegen. Im Aufruf zur Beschlussfassung muss ausdrücklich angegeben werden, wohin die Stimmen zu übermitteln sind.

4.3.7

Kosten, die den Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, werden erstattet.

4.3.8.

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen bzw. Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen und diese dem Vereinsregister anzuzeigen, ohne dass es hierüber eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins sollen nur zur Erreichung der Ziele des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung eingesetzt werden. Keine Person darf durch hohe Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, können eine angemessene Aufwandsentschädigung und den Ersatz ihrer Auslagen erhalten.

§ 6 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zu ändernden Paragrafen werden mit der Tagesordnung bekannt gegeben; ihr beigefügt werden die Änderungsentwürfe. Es gelten die Ausführungsbestimmungen gem. § 4.1.4.2.

§ 7 Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung kann gemäß den Ausführungsbestimmungen des § 4.1.4.2. die Auflösung des Vereins beschließen und den/die Liquidatoren bestimmen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Vorstand